Seite: 1/9



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: Ottalin Oxy

· Artikelnummer: 2210

· UFI: 8PC0-00N0-M001-TQMK

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Hochaktive Perhydrat-Verbindung zur Sauerstoffbleiche bei gleichzeitiger Verbesserung der Waschwirkung

- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

Chemische Fabrik Kreussler & Co. GmbH

Postfach 120454 D-65082 Wiesbaden

· Auskunftgebender Bereich:

Abteilung T-PS +49 (0) 611 9271-0 msds-tc@kreussler.com

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

(+43) 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H272 Kann Brand verstärken: Oxidationsmittel. Ox. Sol. 3 Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme







GHS03 GHS05

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumcarbonat-Peroxohydrat

· Gefahrenhinweise

H272 Kann Brand verstärken: Oxidationsmittel. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P220 Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien fernhalten.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei Brand: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl zum Löschen verwenden. P370+P378

(Fortsetzung auf Seite 2)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 2/9

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

(Fortsetzung von Seite 1)

· 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält nachweislich keine organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX), Nitrate, Schwermetallverbindungen und Formaldehyd.

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

| = | | | | |
|--|---|------|--|--|
| · Gefährliche Inhaltsstoffe: | | | | |
| | Natriumcarbonat-Peroxohydrat | ≥50% | | |
| | Ox. Sol. 3, H272; Eye Dam. 1, H318; Acute Tox. 4, H302 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Eye Dam. 1; H318: C ≥ 25 % Eye Irrit. 2; H319: 7,5 % ≤ C < 25 % | | | |
| EINECS: 207-838-8 | Soda | 1-5% | | |
| | Eye Irrit. 2, H319 | | | |
| · Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung über Detergenzien EG 648/2004 | | | | |
| Bleichmittel auf Sauerstoffbasis | | ≥30% | | |

· Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · Nach Hautkontakt:

Mit warmem Wasser abspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Sofort Arzt aufsuchen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt ist brandfördernd

Kontakt mit brennbaren Stoffen kann zur Entzündung führen.

Produkt selbst brennt nicht.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Die bei Bränden übliche Schutzausrüstung verwenden.
- · Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

(Fortsetzung auf Seite 3)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 3/9

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

(Fortsetzung von Seite 2)

Vor Hitze schützen. Gefährdete Behälter separieren und an einen sicheren Ort bringen, wenn gefahrlos möglich. Vor Nässe schützen, brennbare Stoffe fernhalten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

- · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit viel Wasser verdünnen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

oxidierende anorganische Persauerstoffverbindung

Kontakt mit brennbaren Stoffen kann zur Entzündung führen.

- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Geeignete Materialien für die Lagerung sind:

Polyethylen (PE),

Polypropylen (PP)

Polyvinylchlorid (PVC),

kunststoffbeschichtetes Papier (PE),

VA-Stahl: z.B. 1.4571 passiviert,

Aluminium, passiviert,

Glas.

Keramik,

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.

Getrennt von Reduktionsmitteln aufbewahren.

Nicht zusammen mit Metallsalzen lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Kühl lagern.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

- · VCI Lagerklasse: 5.1 B
- · VbF-Klasse: entfällt
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- · 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG. Artikel 31

Seite: 4/9

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

(Fortsetzung von Seite 3)

| DNEL-Werte Natriumcarbonat-Peroxohydrat | | | | |
|---|--|--|--|--|
| , | | | | |
| | | | | |
| Dermal Acute/local effects 6,4 mg/cm² (Consumers) | | | | |
| 12,8 mg/cm² (Workers) | | | | |
| Inhalativ long term/local effects 5 mg/m³ (Workers) | | | | |
| PNEC-Werte | | | | |

Natriumcarbonat-Peroxohydrat

Aqua 16,24 mg/l (Sewage treatment plant) 0,035 mg/l (freshwater)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

- · Atemschutz Nicht erforderlich.
- · Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

Handschuhe aus PVC oder PE

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe aus Leder

Handschuhe aus dickem Stoff

· Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschließende Schutzbrille

· Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

Aggregatzustand
Farbe
Geruch:
Geruchlos
Geruchsschwelle:
Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 5)





Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

(Fortsetzung von Seite 4)

· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich Nicht bestimmt.

 Entzündbarkeit Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht bestimmt. · Untere: Obere: Nicht bestimmt. · Flammpunkt: Nicht anwendbar. · Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt. · pH-Wert bei 20 °C: 10,6 (1%)

Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht anwendbar. Dynamisch: Nicht anwendbar.

Löslichkeit

· Wasser bei 20 °C: 140 g/l

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt. · Dampfdruck: Nicht anwendbar.

Dichte und/oder relative Dichte

· Dichte bei 20 °C: 2,01-2,16 g/cm3 · Relative Dichte Nicht bestimmt. · Schüttdichte: 900-1.200 kg/m³ · Dampfdichte Nicht anwendbar. Partikeleigenschaften Siehe Abschnitt 3.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Granulat

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

 Zündtemperatur Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. · Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Lösemittelgehalt:

· Organische Lösemittel: 0,0 % Festkörpergehalt: 100,0 %

Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen · Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln entfällt Oxidierende Flüssigkeiten entfällt

Oxidierende Feststoffe Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

· Organische Peroxide entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 6/9

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

(Fortsetzung von Seite 5)

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

Feuchtigkeit

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.

Reaktionen mit Reduktionsmitteln.

- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Metalle, Metallsalze, Säuren, Alkalien, Reduktionsmittel
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Wasserstoff

Sauerstoff

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

| · Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte: | | | | |
|---------------------------------------|-----------|--|--|--|
| ATE (Schätzwert Akuter Toxizität) | | | | |
| Oral | LD-50 | 1.149 mg/kg (Ratte) | | |
| Natriumcarbonat-Peroxohydrat | | | | |
| Oral | LD-50 | 1.034 mg/kg (Ratte) | | |
| Dermal | LD-50 | >2.000 mg/kg (Kaninchen) | | |
| Soda | | | | |
| Oral | LD-50 | 2.800 mg/kg (Ratte) | | |
| Dermal | LD-50 | >2.000 mg/kg (Kaninchen) (EPA 16 CFR 1500.40 (Studienreport 1978)) | | |
| Inhalativ | LC-50/2 h | 2.300 mg/m³ (Ratte) | | |

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 7/9

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

| · Aquatische Toxizität: | | | | |
|-------------------------------------|---|--|--|--|
| Natriumcarbonat-Peroxohydrat | | | | |
| EC-50 48h | 4,9 mg/l (Daphnia pulex) | | | |
| EC-50 96h | 70,7 mg/l (Pimephales promelas) | | | |
| EC-50 140h | C-50 140h 8 mg/l (Alge) | | | |
| NOEC (48h) | IOEC (48h) 2 mg/l (Daphnia pulex) | | | |
| NOEC (96h) 7,4 mg/l (Daphnia pulex) | | | | |
| Soda | | | | |
| EC-50 48h | 200-227 mg/l (Ceriodaphnia sp.) (Mobilität) | | | |
| | 256 mg/l (Daphnia magna) | | | |
| LC-50 96h | 300 mg/l (Blauer Sonnenbarsch) | | | |
| | 740 mg/l (Gambusia affinis) | | | |
| | 300 mg/l (Lepomis macrochirus) (Wirkungsgrundlage: Sterblichkeit) | | | |

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Sonstige Hinweise: Abiotischer Abbau infolge Hydrolyse und Reduktion.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation zu erwarten infolge Hydrolyse, Zersetzung, Reduktion.

- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Bemerkung:

Bei der Anwendung und im Abwasser zersetzt sich Natriumpercarbonat zu Natriumcarbonat (Soda) und Sauerstoff und Wasser.

- · Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · **Empfehlung:** Entsorgung in Übereinstimmung mit Örtlichen-, Landes- und Bundesvorschriften.
- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung: Nicht kontaminierte Verpackungen können wie Hausmüll behandelt werden.
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, IMDG, IATA UN3378

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.2 Ordinangsgemabe on-versandbezeichnung

• ADR 3378 NATRIUMCARBONATPEROXYHYDRAT • IMDG, IATA SODIUM CARBONATE PEROXYHYDRATE

(Fortsetzung auf Seite 8)





Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

| | (Fortsetzung von Seite 7) |
|---|--|
| · 14.3 Transportgefahrenklassen | |
| · ADR, IMDG, IATA | |
| · Klasse | 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe |
| · Gefahrzettel | 5.1 |
| · 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA | Ш |
| , , , , , , , , , , , , , , , , , , , | III |
| · 14.5 Umweltgefahren: · Marine pollutant: | Nein |
| - | IVEIII |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Achtung: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler | |
| Zahl): | 50 |
| EMS-Nummer: | F-A,S-Q |
| Segregation groups Stowage Category | (SGG16) Peroxides A |
| Stowage Code | SW1 Protected from sources of heat. |
| | SW23 When transported in BK3 bulk container, see |
| Handlin v Oada | 7.6.2.12 and 7.7.3.9. |
| · Handling Code · Segregation Code | H1 Keep as dry as reasonably practicable SG59 Stow "separated from" SGG14- |
| ocgregation code | permanganates |
| · 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg | |
| gemäß IMO-Instrumenten | Nicht anwendbar. |
| · Transport/weitere Angaben: | |
| · ADR | |
| Begrenzte Menge (LQ) | 5 kg |
| · Freigestellte Mengen (EQ) | Code: E1 |
| | Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 g Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 g |
| Beförderungskategorie | 3 |
| ·Tunnelbeschränkungscode | E |
| ·IMDG | |
| Limited quantities (LQ) | 5 kg |
| · Excepted quantities (EQ) | Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 g |
| | Maximum net quantity per inner packaging: 30 g |
| · UN "Model Regulation": | UN 3378 NATRIUMCARBONATPEROXYHYDRAT, |
| ON Model negulation . | 5.1, III |
| | • |

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Seveso-Kategorie
- P8 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 50 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten - Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

kreussler

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 9/9

Druckdatum: 27.01.2023 Versionsnummer 20 (ersetzt Version 19) überarbeitet am: 27.01.2023

Handelsname: Ottalin Oxy

(Fortsetzung von Seite 8)

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: entfällt
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben der Position 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilw. nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs/Produktinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten.

Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Nichtionische Tenside können trotz gleicher CAS-Nr. unterschiedliche Eigenschaften und Einstufungen haben.

· Relevante Sätze

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung T-PS Herr Heiko Schmidt +49 (0) 611/9271-644

· Ansprechpartner: Herr Heiko Schmidt

Datum der Vorgängerversion: 10.08.2021

· Versionsnummer der Vorgängerversion: 19

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Ox. Sol. 3: Oxidierende Feststoffe – Kategorie 3

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert